

Positionspapier

Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien

Berlin, 01. Dezember 2017

Inhalt

Handlungsempfehlungen des BDEW zusammengefasst.....	3
1. Finanzielle Förderung als wichtiger Teil der Energieeffizienzpolitik.....	4
2. Bewertung der Förderstrategie.....	4
2.1. Auslaufen der Austauschförderung.....	5
2.2. CO ₂ -Vermeidungskosten als technologieneutraler Bewertungsmaßstab.....	6
2.3. Technologieoffene hybride Heizsysteme	7
2.4. Gasinfrastruktur als Langzeitspeicher der Energiewende	9
2.5. Förderung für Wärmeinfrastruktur.....	9
2.6. Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe.....	10
2.7. Energieberatung in die Breite tragen	11
3. Weiterer politischer Handlungsbedarf	11

Handlungsempfehlungen des BDEW zusammengefasst

- 1. Förderung technologieneutral und nach Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen gestalten**
Die Förderung energetischer Modernisierungsmaßnahmen muss dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung tragen. Der Ausschluss etablierter und effizienter Systeme weist dabei den falschen Weg.
- 2. Verzicht auf das Auslaufen der Austauschförderung**
Der Austausch veralteter Heizungssysteme gegen effiziente Gas-Brennwertkessel kann hohe CO₂-Einsparungen schnell und kostengünstig realisieren. Ein Auslaufen der Förderung würde einen wichtigen Anreiz zur Steigerung der Energieeffizienz nehmen.
- 3. CO₂-Vermeidungskosten als technologieneutraler Bewertungsmaßstab**
Fördermaßnahmen im Wärmemarkt, die zu geringen Kosten vergleichsweise hohe Treibhausgaseinsparungen erzielen, sollten vorrangig umgesetzt werden. CO₂-Vermeidungskosten sollten daher als ein technologieneutraler Bewertungsmaßstab etabliert werden.
- 4. Förderung hybrider Heizsysteme technologieoffen ausgestalten**
Die Förderung hybrider Heizsysteme muss technologieoffen erfolgen. Dies schließt die Berücksichtigung von Abwärmenutzung, KWK- und Brennstoffzellenheizungen, Power-to-heat-Anwendungen ebenso ein wie leitungsgebundene Heizenergie- und Wärmelieferungen.
- 5. Wichtige Rolle der Gas- und Wärmeinfrastruktur berücksichtigen**
Die wichtige Rolle der Gasinfrastruktur für die Energiewende darf nicht durch Technologieverbote gefährdet werden. Insbesondere in urbanen Räumen, wo die verbrauchsnahe Erzeugung erneuerbarer Wärme oft schwer realisierbar ist, können Gas und Fernwärme signifikant zur Verbesserung der ökologischen Kenngrößen beitragen und dabei auch den Gebäudebestand erreichen.
- 6. Förderung der Wärmeinfrastruktur**
Bei der Förderung der Wärmeinfrastruktur ist das Förderprogramm „Wärmenetze 4.0“ als Innovationsprogramm durch das bereits angekündigte Basis-Programm zu ergänzen. Im Basis-Programm sind Maßnahmen zur Erhöhung und Nutzung des Anteils an Wärme aus Erneuerbaren Energien und Abwärme in Wärmenetzsystemen zur Wärme- und Kälteversorgung für einen breiteren Nutzerkreis zu fördern.
- 7. Wettbewerbliche Förderung praxisnäher gestalten**
Das Missverhältnis zwischen Aufwand für die Teilnahme an einer Ausschreibung und möglicher erzielbarer Förderung muss beseitigt werden. Energiedienstleistungen wie Contracting sollten zudem besser als bisher berücksichtigt werden.

8. Ausbau der Energieberatung vorantreiben

Dem steigenden Bedarf an qualifizierter Energieberatung wird über den weiteren Ausbau eines qualifizierten Angebotes Rechnung getragen werden. Die Qualität der Energieberatung und die Transparenz des Angebotes müssen daher weiter verbessert werden.

9. Weitere Maßnahmen zur Energiewende im Gebäudebereich umsetzen

Die Energiewende im Heizungskeller muss durch weitere Instrumente unterstützt werden. Die steuerliche Förderung energetischer Modernisierungsmaßnahmen und die Novellierung des Energieeinsparrechts sind hierbei zentral.

1. Finanzielle Förderung als wichtiger Teil der Energieeffizienzpolitik

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele soll der Primärenergieverbrauch (PEV) in Deutschland bis 2050 um die Hälfte reduziert werden. Der Gebäudesektor hat mit etwa 35 Prozent des Endenergieverbrauchs und einem Drittel der Treibhausgasemissionen in Deutschland ein beachtliches Einsparpotential. Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung im Jahr 2014 Sofortmaßnahmen beschlossen, mit denen bis 2020 im Gebäudebereich 25 - 30 Millionen Tonnen CO₂ eingespart werden sollen. Rund ein Drittel der Einsparungen soll hierbei über Fördermaßnahmen realisiert werden, wie beispielsweise das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm oder das Marktanreizprogramm. Auch der im November 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Klimaschutzplan 2050 betont die wichtige Anreizfunktion, die die Förderprogramme des Bundes im Gebäudebestand entfalten müssen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Mai diesen Jahres die „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ zur Reform der haushaltsfinanzierten Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen vorgelegt. Ziel des Ministeriums ist die „Neuordnung, Bündelung und adressengerechtere Ausrichtung der Förderprogramme für Energieeffizienzinvestitionen und für Energieberatung“.

Die haushaltsfinanzierte Förderung stellt ein wichtiges Instrument dar, um Investitionen in Energieeffizienz oder Wärme aus Erneuerbaren Energien anzureizen, ohne dass die Energiepreise durch weitere Umlagen zusätzlich belastet werden. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, was eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt nur konsequent erscheinen lässt.

2. Bewertung der Förderstrategie

Mit der vorgestellten Förderstrategie sollen die bestehenden Beratungs- und Investitionsförderprogramme grundlegend reformiert und für die Zielgruppe leichter verständlich ausgestaltet werden. Diese Vereinfachung der in der Vergangenheit für den Anwender teilweise schwer zu überschauenden Förderlandschaft begrüßt der BDEW grundsätzlich. Mit der Zusammenführung der Programme setzt die Bundesregierung zugleich ein klares Signal, dass erneuerbare Energien und Energieeffizienz gleichrangig zu betrachten sind.

Die Stärkung der Energieberatung und deren bessere Integration in die Investitionsförderung betont zudem die Wichtigkeit gebäudeindividueller Lösungen. Der individuelle Sanierungsfahrplan kann hierbei als Instrument der Vor-Ort-Beratung eine wichtige Rolle spielen. Eine richtige Idee innerhalb der vorgestellten Förderstrategie ist sicher auch der sogenannte One-Stop-Shop zur Beantragung und Begleitung von Fördermitteln. Dabei ist allerdings auf eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung zu achten.

Der vorgelegten Strategie zufolge soll die Förderung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und möglichst technologieneutral erfolgen. Dem widerspricht aus Sicht des BDEW das geplante Auslaufen der Brennwertkesselförderung im Jahr 2019.

Der Klimaschutzplan 2050, auf welchen sich das Eckpunktepapier beruft, sieht einen Fahrplan für den Ausstieg aus der Förderung fossiler Heizsysteme vor, der dafür Sorge tragen soll, dass es zu keinen Preissprüngen für Mieter und Eigentümer kommt, die das Wohnen noch weiter verteuern. Genau dies ist jedoch mit dem verfrühten Auslaufen der Förderung effizienter Gas-Brennwerttechnik im Jahr 2019 zu erwarten. Die soziale Dimension energetischer Sanierung, wie sie auch der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) klar betont, darf im Kontext der Förderpolitik nicht vernachlässigt werden.

2.1. Auslaufen der Austauschförderung

Für die Energiewende setzt das Auslaufen der Förderung für die Gas-Brennwerttechnik ein falsches Signal. Der Heizungsbestand in Deutschland weist eine erhebliche Überalterung auf. Er basiert vielfach auf veralteten, ineffizienten Technologien und Geräten. Erforderlich ist ein schneller Austausch veralteter, ineffizienter Anlagen durch moderne Heizungen oder Anschluss an ein Wärmenetz in Kombination mit einer Optimierung des gesamten Heizungssystems. Damit können erhebliche Energie- und Kosteneinsparungen und eine deutliche Reduktion von CO₂-Emissionen erzielt werden. Dies stellt einen wichtigen Beitrag für das ambitionierte Ziel der Bundesregierung dar, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

2015 wurden allein etwa 40.000 neue Erdgasanwendungen durch die KfW gefördert. Dies entspricht rund 40 Prozent der Zusagen im Förderprogramm Energieeffizient Sanieren-Einzelmaßnahme (Kredit und Zuschuss)¹. Das vollständige Auslaufen dieser Förderung einer effizienten Technologie mit erheblichem CO₂-Einsparpotential setzt falsche Signale und wird den notwendigen Umbau der Beheizungsstruktur weiter verzögern.

Ein hoher Anteil der bisher im Wärmemarkt geleisteten Treibhausgasminderung geht auf den Austausch alter ineffizienter Wärmeerzeuger zurück. Dieser Weg muss offen gehalten wer-

¹ 2015: 105.000 Förderzusagen, davon 68% Heizungserneuerung, davon 67% mit Erdgas (abzüglich Systemen mit PV und Solarthermie); Quelle: Monitoring der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“ 2015, November 2016

den. Er führt bis 2030 zu keinem verzögernden Effekt für den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand 2050 und stellt eine Option für zunehmende Anteile Erneuerbaren Gases im Wärmemarkt dar. Dies betrifft beispielsweise den Austausch alter Öl-Kessel gegen effiziente Gas-Brennwertkessel oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Hierdurch können hohe CO₂-Einsparung schnell und kostengünstig realisiert werden. Würde die Maßnahme künftig nicht mehr anerkannt, entfielen diese sehr fördereffiziente Option. Verbrauchern, die so die Effizienz ihrer Gebäudebeheizung steigern wollen, wird der Anreiz hierzu genommen und schnell erschließbare Effizienzpotentiale werden verschenkt.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Programm zur Heizungsoptimierung aus dem Jahr 2016 das Ziel verbunden, bis 2020 jährlich 2 Millionen Heizungspumpen auszutauschen und zusätzlich die Optimierung von bis zu 200.000 Heizungsanlagen zu fördern. Die Ankündigung des geplanten Auslaufs der Förderung der hocheffizienten Brennwerttechnik würde diesem Programm eine wichtige Anreizgrundlage nehmen.

Eine Wärmeerzeugungsanlage sollte in der Regel nach rund 15-20 Jahren ausgetauscht werden, was für einen heute installierten Kessel ca. 2035 der Fall ist. Aktuelle Heizungsmodernisierungen führen also zu keinem „Lock-in“ Effekt für die langfristige Umsetzung der Dekarbonisierung. Der Kesseltausch im Jahr 2035 wird unter den dann gegebenen Rahmenbedingungen und mit den dann vorliegenden Technologien erfolgen.

Der Klimaschutzplan 2050 schreibt hocheffizienten Brennwertkesseln „einen wichtigen Beitrag zur Effizienzsteigerung, Energieversorgung und zur Emissionseinsparung“ zu, ebenso die Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG). Für die weitere Ausgestaltung der Förderung ist es vor diesem Hintergrund wünschenswert, dass die Energieeffizienz und die Energieeinsparung als weitere wichtige Säulen der Energiewende nicht vernachlässigt werden. Eine zu einseitige Fokussierung auf erneuerbare Energien lässt das Erreichen der Klimaschutzziele schwierig erscheinen. Dies wurde bereits 2015 in der Gebäudeeffizienz-Strategie der Bundesregierung festgestellt.

2.2. CO₂-Vermeidungskosten als technologieneutraler Bewertungsmaßstab

Der Schlüssel zum Erfolg der Energiewende im Gebäudesektor liegt in der möglichst breiten Akzeptanz der Maßnahmen. Der NAPE betont, dass „die energetische Modernisierung [...] nur gelingen [kann], wenn sie von allen Beteiligten als Chance gesehen wird“. Dies wird nur zu erreichen sein, wenn dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung getragen wird.² Die Benachteiligung etablierter und kostengünstiger Systeme weist dabei den falschen Weg. Maßnahmen mit geringen CO₂-Vermeidungskosten müssen daher vorrangig umgesetzt werden.

Der BDEW plädiert in seiner Stellungnahme zum BMWi-Eckpunktepapier dafür, die Wirtschaftlichkeit sowohl einzelner Lösungen als auch des Gesamtsystems stärker zu berücksichtigen.

² vgl. § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz zum Grundsatz des Wirtschaftlichkeitsgebots

sichtigen.³ CO₂-Vermeidungskosten sollten hierzu als ein technologieneutraler Bewertungsmaßstab im Wärmemarkt etabliert werden. Insbesondere die Bestandssanierung erfordert flexible, individuelle Einzellösungen für eine wirtschaftlich sinnvolle Modernisierung der Heizung. Dem steht eine zu starke Einschränkung der Förderung auf die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern entgegen.

2.3. Technologieoffene hybride Heizsysteme

Der BDEW versteht unter einem hybriden Heizsystem eine abgestimmte technische Kombination verschiedener Heizsysteme und/oder Energieträger bzw. Energiequellen inklusive Abwärme zur Wärme- und Kältebereitstellung. Ein solches System kann auch Energiespeicher wie Strom- oder Wärmespeicher mit einschließen. Die Systemgrenze kann hierbei nicht nur innerhalb der einzelnen Gebäudehülle gezogen werden sondern muss auch ökologisch und wirtschaftlich-technisch sinnvolle Gesamtlösungen (z. B. innerhalb eines Quartiers) ermöglichen.

Nach dieser Definition können Hybridsysteme ein wichtiges Element zur kostenoptimalen, effizienten und klimaschonenden Realisierung eines nahezu CO₂-neutralen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050 darstellen. Hybridsysteme unterstützen durch ihre systemdienliche Fahrweise die Integration zunehmender Anteile erneuerbarer Energien in das Gesamtsystem.

Hybride Heizsysteme schließen auch die Einbindung und Nutzung von Abwärme, beispielsweise aus gewerblichen oder industriellen Prozessen, ein. Eine Förderung ist im Kontext der NAPE-Maßnahme „Offensive Abwärmenutzung“ konsequent und kann insbesondere auch für Nichtwohngebäude eine effektive Möglichkeit zur Effizienzsteigerung in der Wärmeversorgung darstellen. Beispiele für Systeme zur Abwärmenutzung finden sich u.a. im Merkblatt zum KfW-Programm 294 (KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme).

KWK-Anlagen und Brennstoffzellenheizungen müssen dem Nutzer als wesentliche Gegenstände der investiven Gebäudeförderung klar erkennbar sein. Über welchen Fördertatbestand sie gefördert werden, ist für den Investitionsentscheider letztendlich zweitrangig. Wichtig ist das klare Signal seitens des Ordnungsgebers an den Gebäudeeigentümer, dass Kraft-Wärme-Kopplung und Brennstoffzellenheizungen durch ihre sektorübergreifende Nutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung wichtige Technologien der Energiewende sind und dass sie Bestandteil einer integrierten Förderstrategie sind.

Werden in hybriden Heizsystemen erneuerbare Energien eingebunden, sieht die „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ des BMWi eine Förderung vor (Förderfähige Hybridsysteme). Grundsätzlich sollte hierbei jede Form der Einbindung erneuerbarer Energien diskriminierungsfrei förderfähig sein. Dies schließt leitungsgebundene Energie/Wärmelieferungen mit ein. Infrastrukturen, die erneuerbare Energien einbinden, sollten unabhängig vom Begriff der förderfähigen Hybridsysteme unterstützt werden.

³ vgl. Stellungnahme des BDEW zum BMWi-Eckpunktepapier zur Definition von hybriden Heizungsanlagen für Fördermaßnahmen im Gebäudebereich

Der Deckungsanteil erneuerbarer Energien bei hybriden Systemen sollte nach Stand der Technik realistisch sein und die Wirtschaftlichkeit der Systeme nicht infrage stellen. Maßgeblicher als ein fest definierter Anteil erneuerbarer Energien sollte vielmehr das CO₂-Einsparpotential des Gesamtsystems unter Berücksichtigung der relevanten Kosten sein.

Biomasse ist als erneuerbare Energie im Wärmebereich von entscheidender Bedeutung. Durch die Einschränkung auf Anlagen im räumlichen Zusammenhang würde jedoch der Großteil der Anwendungsfälle ausgeschlossen werden. Demnach könnte nur Biogas/Biomethan von Gebäuden direkt neben dem Fermenter und Wärme aus Solarthermie nur vom eigenen oder benachbarten Dach und nicht über das Wärmenetz förderfähig genutzt werden. Diese enge Festlegung stößt in der Praxis sehr schnell an ihre Grenzen. Insbesondere in Ballungsgebieten im urbanen Raum bremsen eine solche Regelung die Energiewende im Wärmebereich aus. Knappe Flächen machen hier eine ortsnahe Erzeugung erneuerbarer Energien in vielen Fällen unmöglich. Auf die Nutzung der vorhandenen Energie- und Wärmeinfrastruktur zu verzichten, würde urbane Gebiete von der Förderung für Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien in weiten Teilen ausschließen. Um die wichtige Rolle der Bioenergie und von Wärmenetzsystemen im Wärmebereich nicht unnötig zu beschränken, sollte diese Regelung entsprechend angepasst werden.

Mit Blick auf die Klimaziele darf bei der Diskussion um die Erzeugung des erneuerbaren Anteils in „unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude“ zudem die CO₂-Bilanz des Brennstofftransports nicht vernachlässigt werden. So ist es nicht gerechtfertigt, dass der leistungsgebundene effiziente Transport gegenüber dem Transport auf der Straße, z.B. bei der Anlieferung von Holzpellets, Hackschnitzeln o.ä. per LKW, benachteiligt werden soll.

Die Regelungen der bisherigen KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ sehen die bilanzielle Anrechnung von eingespeistem Biomethan, das für den Betrieb einer KWK-Anlage genutzt wird, ebenso vor wie die Versorgung mit überwiegend erneuerbarer Wärme über ein Wärmenetz. Als Nachweis wird ein Liefervertrag von mindestens 10-jähriger Dauer zuzüglich in erstgenanntem Fall die Bescheinigung über die EEG-Vergütung oder in letzterem der EEWärmeG-Nachweis über eine Bescheinigung nach AGFW- Arbeitsblatt FW 309-5.⁴ Diese Anrechnungspraxis sollte auch für die künftige Förderung der Hybridsysteme beibehalten werden. Als ergänzende Möglichkeit zur Nachweisführung liegt mit dem Energieausweis gem. §§ 16 ff. EnEV ein geeignetes Instrument vor.

Die Photovoltaik (PV) grundsätzlich von der Förderung als Hybridsystem auszuschließen, erscheint ebenso wenig sachgerecht. PV-Anlagen sind zwar in der Regel durch die EEG-Umlage förderfähig, es besteht für Anlagenbetreiber jedoch auch die Möglichkeit ihre Anlagen außerhalb des EEG-Regimes zu betreiben („sonstige Direktvermarktung“, § 21a EEG). Für diesen Anwendungsfall bedarf es einer Regelung, die eine Förderung der PV als Teil des Hybridsystems vorsieht.

⁴ Vgl. Ziff. 5.22 in der Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Sanieren - Kredit (151/152), Energieeffizient Sanieren Investitionszuschuss (430), Energieeffizient Bauen (153). Liste der Technischen FAQ

Power-to-Heat-Lösungen stellen ebenfalls eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung bestehender Heizsysteme dar. Dieses Potential sollte im Rahmen der Hybridförderung genutzt werden.

2.4. Gasinfrastruktur als Langzeitspeicher der Energiewende

Die Gasinfrastruktur ist der notwendige Langzeitspeicher der Energiewende. Ihr langfristiger Erhalt ist für die erfolgreiche sektorübergreifende Transformation des Energiesystems von großer Bedeutung und darf nicht durch Benachteiligung einzelner Technologien gefährdet werden. Insbesondere für die intelligente Verknüpfung der verschiedenen Energieerzeugungs- und Verbrauchssysteme spielt diese Infrastruktur (Gas- und Wärmenetze) eine bedeutsame Rolle sowohl als Transport- und Verteilungsmedium als auch als Speicher.

Auf diese Weise leistet das Gasnetz einen doppelten Beitrag zur Energiewende: Einerseits unterstützt der Einsatz von Power-to-Gas-Technologien die Integration von EE-Strom in das Energiesystem und andererseits ermöglicht es den kostengünstigen Transport und die Verteilung CO₂-armer und CO₂-neutraler Energieträger, z.B. synthetische Gase, für die dezentrale sowie leitungsgebundene Nutzung. Ein Ausschluss von der Förderung aufgrund der nicht-gebäudenahen Erzeugung trägt diesen wichtigen Funktionen nicht Rechnung.

Insbesondere für die Versorgung in verdichteten städtischen Räumen und größeren Gemeinden ist Power-to-Gas deshalb von großer Bedeutung. Denn hier ist die verbrauchsnahe Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien nur schwer realisierbar. Daher ist es wichtig, dass die Perspektiven für den künftigen Einsatz von weitestgehend grünem Gas und für die leitungsgebundene Wärmeversorgung zur Dekarbonisierung des Wärmebereichs positiv ausgestaltet werden.

2.5. Förderung für Wärmeinfrastruktur

Die wichtige Rolle der Fernwärme (Wärmenetzsysteme) zur Erreichung der Klimaziele muss sich im Rahmen der Förderstrategie geeignet abbilden. Die Fördersäule "Wärmenetze 4.0" in der neuen BMWi-Förderstrategie adressiert lediglich Modellvorhaben für Wärmenetze. Wie in der BMWi-Förderstrategie beschrieben, ist die Förderung „Wärmenetze 4.0“ durch ein „Basis-Programm“ für Fernwärme (Wärmenetzsysteme) in städtischen Gebieten / Ballungsräumen zu ergänzen.

Im Basisprogramm sollte Förderungsgegenstand die Erhöhung und Nutzung des Anteils Wärme/ Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme in Wärmenetzsystemen sein.

Gefördert werden sollen z.B.:

- Fernwärme-Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien, zum Beispiel Solarthermie, Tiefengeothermieanlagen oder Biomasseheizwerke sowie die Nutzung von Power-to-Heat (Elektrokessel und/oder Großwärmepumpen).

- Maßnahmen zur Erhöhung und Nutzung des Anteils an Abwärme für und in Wärmenetzsystemen
- Wärme- und Kältenetzausbau für Wärme aus Erneuerbaren Energien und Abwärme (nicht KWK-Wärme in Abgrenzung zum KWKG)
- Wärme und Kältespeicher für Wärme aus Erneuerbaren Energien und Abwärme (nicht KWK-Wärme in Abgrenzung zum KWKG)

Im Basisprogramm sollte der Umstieg von Kohle-KWK-Wärme auf Wärme aus Erneuerbaren Energien oder Abwärmenutzung speziell gefördert werden. Damit wird ermöglicht, dass der Anteil an Wärme aus Erneuerbaren Energien und/oder Abwärme in den Wärmenetzsystemen sukzessive erhöht und somit ein Beitrag zur Zielerreichung im Gebäudesektor erreicht werden kann. Das Basisprogramm sollte bis mindestens 2027 anwendbar sein (Zeitpunkt Nachweis Investitionsentscheidung).

2.6. Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe

Der BDEW begrüßt, dass sich die systemischen Maßnahmen nicht ausschließlich auf Stromeffizienz beschränken werden sondern auf die generelle Steigerung der Energieeffizienz abzielen sollen.

Besonderes Augenmerk ist aus Sicht des BDEW auf die Ausgestaltung der wettbewerblichen Förderung zu richten. Hierzu sollten die Erfahrungen aus dem aktuellen Förderprogramm StepUP genutzt werden. Zentrale Erkenntnis auch aus der Diskussion mit den Mitgliedsunternehmen ist hier, dass derzeit noch ein Missverhältnis besteht zwischen dem Aufwand für die Teilnahme an einer Ausschreibung und der möglichen erzielbaren Förderung. Die maximal erzielbaren 30 % Zuwendung für die Investitionsmehrkosten machen bei einer Investition in industrielle Anlagen und Prozesse in der Regel nur einen geringen Teil der Gesamtinvestition aus, so dass der Aufwand für das umfangreiche Antragsverfahren nicht betrieben wird, zumal bei einer ausschreibungsbasierten Förderung zusätzlich das Risiko besteht, trotz des hohen Beantragungsaufwands bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt zu werden.

Auch müssen Energiedienstleistungen wie Contracting bei ausschreibungsbasierter Förderung besser als bisher berücksichtigt werden. So muss der Kundengewinnungsprozess besser berücksichtigt werden. Dies kann zum Beispiel durch die Ausschreibung von Sammelprojekten für Contractoren geschehen, denen noch keine konkreten Vertragsabschlüsse zugrunde liegen.

Zukünftige Fördermaßnahmen auf Basis wettbewerblichen Ausschreibung müssen also entweder deutlich höhere Förderanteile in Aussicht stellen oder mit deutlich geringerem Beantragungsaufwand auskommen, um hier wirksame Investitionsanreize zu setzen.

Grundlage für eine zielgerichtete Förderung von Energieeffizienz-Maßnahmen in Industrie und Gewerbe ist eine qualifizierte Energieberatung. Insbesondere in diesem Segment existieren normative Vorgaben, auf die eine Förderung Bezug nehmen kann. Die DIN EN 16247 Teil

1 (allgemeine Anforderungen) Teil 3 (Prozesse), und Teil 5 (Kompetenz von Energieauditoren) sowie die Managementnorm DIN EN 50001 machen Vorgaben, die sich auch in der Fördersystematik wiederfinden sollten.

2.7. Energieberatung in die Breite tragen

Die Verbreiterung des Angebots von qualifizierter Energieberatung ist wichtig. Denn vor dem Hintergrund immer komplexerer gebäudetechnischer Systeme, den Optionen zur Einbindung in ganzheitliche Versorgungskonzepte, Eigenverbrauchsvarianten und Lösungen mit Energieeinsparungen in vorgelagerte Versorgungssysteme steigt der Bedarf an qualifizierter Energieberatung in naher Zukunft erheblich an.

Dieser Bedarf muss auf der Basis wettbewerbsneutraler Qualitätskriterien gedeckt werden. Die aktuell erfolgte Aufhebung der pauschalen Ausgrenzung bestimmter Berufsgruppen sowohl für die vor-Ort-Beratung als auch für die Energieberatung Mittelstand ist hierzu ein wichtiger Schritt, den der BDEW ausdrücklich begrüßt. Er kann sowohl zur besseren Verbreitung des anspruchsvollen individuellen Gebäudesanierungsfahrplans als auch zur verstärkten Nutzung der mit der Energieberatung Mittelstand verbundenen Investitionsförderprogramme beitragen.

Um die Qualität der Energieberatung und die Transparenz des Angebotes weiter zu verbessern, sind weitere Maßnahmen empfehlenswert. Standardisierte Beratungsberichte, wie bei den bereits eingeführten individuellen Sanierungsfahrplänen, und ein praktikables Monitoring der Beratungsergebnisse können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Kritisch sieht der BDEW den Vorschlag, die Förderprogramme Energieberatung Mittelstand und Energieberatung für Kommunen zusammenzulegen. Industrie- und Gewerbebetriebe stellen erheblich andere Anforderungen an die Energieberatung als kommunale Einrichtungen bzw. Liegenschaften. Die Anforderungen an die Berater unterscheiden sich sowohl fachlich als auch hinsichtlich der methodischen Anforderungen, nicht zuletzt weil Entscheidungsstrukturen und Finanzierungsinstrumente stark unterschiedlich sind.

3. Weiterer politischer Handlungsbedarf

Die vorgelegte Förderstrategie kann einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende im Gebäudebereich leisten, ausreichend ist sie jedoch nicht. Es bedarf zusätzlich der dringenden Diskussion um weitere politische Alternativen.

Mit der steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungen ist 2015 ein Förderinstrument gescheitert, das für die Erreichung der Primärenergieeinsparungen sehr zielführend gewesen wäre. Um den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu erreichen, braucht es eine Modernisierungsoffensive im Heizungskeller in Form einer steuerlichen Absetzbarkeit von Investitionen in CO₂-sparende und effiziente Heizungstechnik bzw. den Anschluss an Wärmenetze, wie es der BDEW seit längerem fordert. Das Thema sollte von der Bundesre-

gierung in der Diskussion um volkswirtschaftlich effiziente Anreizinstrumente erneut aufgegriffen werden.

Weiterhin plädiert der BDEW dafür, die Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien als Teil einer ganzheitlichen Energiepolitik und nicht als Einzelprojekt zu betrachten. Dies schließt die Novellierung ordnungsrechtlicher Vorgaben im Bereich des Gebäudeenergierechts (u.a. EnEG/EnEV, EEWärmeG) zwingend mit ein. Auf diese Weise lässt sich Attentismus entgegenwirken und Planungssicherheit für verschiedene Heizenergiesysteme kann hergestellt werden.

Für eine möglichst breite Akzeptanz der Förderstrategie erscheint es zudem wichtig, die Förderstruktur transparent zu gestalten. Wenn Hauseigentümer ihre Heizung ersetzen, modernisieren oder auf Fernwärme umsteigen wollen, müssen sie auf einen Blick erkennen können, für welche Lösungen welche Förderung (Art und Höhe) über welche Regelungen zu beantragen sind.